

Working Paper „Asyl“

Informationen zum Tag der Jobcenter, 1. März 2016

1. Flüchtlinge in Deutschland - Zahlen 2015 und Ausblick

Die Zuwanderung von Flüchtlingen¹ nimmt kontinuierlich zu. Hierbei handelt es sich um Asylbewerberinnen und -bewerber, anerkannte Flüchtlinge sowie Geduldete. Im Jahr 2015 haben 441.899 Menschen einen Erstantrag auf Gewährung von Asyl gestellt. Im Vorjahr hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 173.072 Erstanträge entgegen genommen, was einen Anstieg der Antragszahlen um 155,3 % im Vergleich zu 2014 bedeutet (BAMF, 2016a: 4).

Die meisten Flüchtlinge, die 2015 in Deutschland Schutz suchten, kommen aus Syrien, gefolgt von den balkanischen Staaten Albanien und Kosovo. Seit August 2015 sinkt jedoch kontinuierlich die Zahl der Erstanträge von Zuwanderinnen und Zuwanderern aus Albanien, Kosovo, Serbien und Mazedonien. Im Vergleich zu den Gesamtschutzquoten in der EU lag Deutschland – bis auf die Gesamtschutzquote für Flüchtlinge aus dem Irak – im Jahr 2014 insgesamt unter dem europäischen Schutzdurchschnitt.

Wie viele Asylsuchende kamen 2015 nach Deutschland?

Tabelle 1: Registrierte Zugänge nach Herkunftsländern nach dem EASY-System in 2015. Eigene Darstellung Minor nach BAMF 2016a.

Herkunftsländer	Zahl der Registrierung im EASY-System
Syrien	428.468
Afghanistan	154.046
Irak	121.662
Albanien	69.426
Kosovo	33.049
insgesamt	1.091.894

Zahlen des BAMF beziehen sich immer lediglich auf die formellen Antragstellerinnen und Antragsteller. Zum 30.09.2015 hielten sich nach Schätzungen des BAMF ca. 290.000 noch nicht registrierte Flüchtlinge in Deutschland auf (Zeit online).

Im Monat Januar 2016 wurden im EASY-System 91.671 Zugänge von Asylsuchenden registriert.

¹ Unterstrichene Wörter sind im Glossar auf S. 9 erläutert.

Tabelle 2: Herkunftsländer nach dem EASY-System im Januar 2016. Eigene Darstellung Minor nach BAMF 2016a.

Herkunftsländer	Zahl der Registrierung im EASY-System
Syrien	35.822
Irak	18.563
Afghanistan	18.099
Iran	4.203
Marokko	1.623
insgesamt	91.671

Wie viele Asylanträge wurden 2015 in Deutschland gestellt?

Tabelle 3: Asylanträge nach Bundesländern in 2015. Eigene Darstellung nach BAMF 2015a und Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2016 (Bevölkerungszahlen vom 31.12.2014).

Bundesland	Asylerstanträge	%	pro 1.000 EW
Baden-Württemberg	57.578	13,0%	5,37
Bayern	67.639	15,3%	5,33
Berlin	33.281	7,5%	9,59
Brandenburg	18.661	4,2%	7,59
Bremen	4.689	1,1%	7,08
Hamburg	12.437	2,8%	7,06
Hessen	27.239	6,2%	4,47
Mecklenburg-Vorpommern	18.851	4,3%	11,79
Niedersachsen	34.248	7,8%	4,38
Nordrhein-Westfalen	66.758	15,1%	3,78
Rheinland-Pfalz	17625	4,0%	4,39
Saarland	10.089	2,3%	10,20
Sachsen	27.180	6,2%	6,70
Sachsen-Anhalt	16.410	3,7%	7,34
Schleswig-Holstein	15.572	3,5%	5,50
Thüringen	13.455	3,0%	6,24
Unbekannt	187	0,0%	-
gesamt	441.899	100,0%	5,44

Wie viele Antragsteller/-innen wurden anerkannt?

Tabelle 4: Gesamtschutzquoten der neun Hauptherkunftsländer für Asylanträge in Deutschland (Januar bis Dezember 2015) (Quelle: BAMF 2014, BAMF 2016a, Statista 2015, Eurostat 2015 und Eurostat 2015a).

Herkunftsland	Asylerstanträge	%	Gesamtschutzquote DE		Gesamtschutzquote EU-28 2014
			2015	2014	
Syrien	158.657	35,9%	96,0%	89,3%	95,0%
Albanien	53.805	12,2%	0,2%	2,2%	8,0%
Kosovo	33.427	7,6%	0,4%	1,1%	7,0%
Afghanistan	31.382	7,1%	47,6%	46,7%	63,0%
Irak	29.784	6,7%	88,6%	73,9%	71,0%
Serbien	16.700	3,8%	0,1%	0,2%	2,0%
Eritrea	10.876	2,5%	92,1%	55,2%	89,0%
Mazedonien	9.083	2,1%	0,5%	0,3%	1,0%
Pakistan	8.199	1,9%	9,8%	18,3%	27,0%
Gesamt	441.899		49,8%	31,5%	45,0%

Von den 441.899 Asylerstanträgen und 34.750 Folgeanträgen im Jahr 2015 hat das BAMF über 282.726 entschieden. 137.136 Antragsteller/-innen haben eine Rechtsstellung als Flüchtling, 1.707 subsidiären Schutz erhalten und bei 2.072 Antragsteller/-innen wurde ein Abschiebeverbot festgestellt.

Die Gesamtschutzquote 2015 beträgt demnach 49,8 % (BAMF, 2015). Personen, deren Antrag anerkannt, subsidiärer Schutz gewährt oder das Vorliegen eines Abschiebeverbotes festgestellt wurde, haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

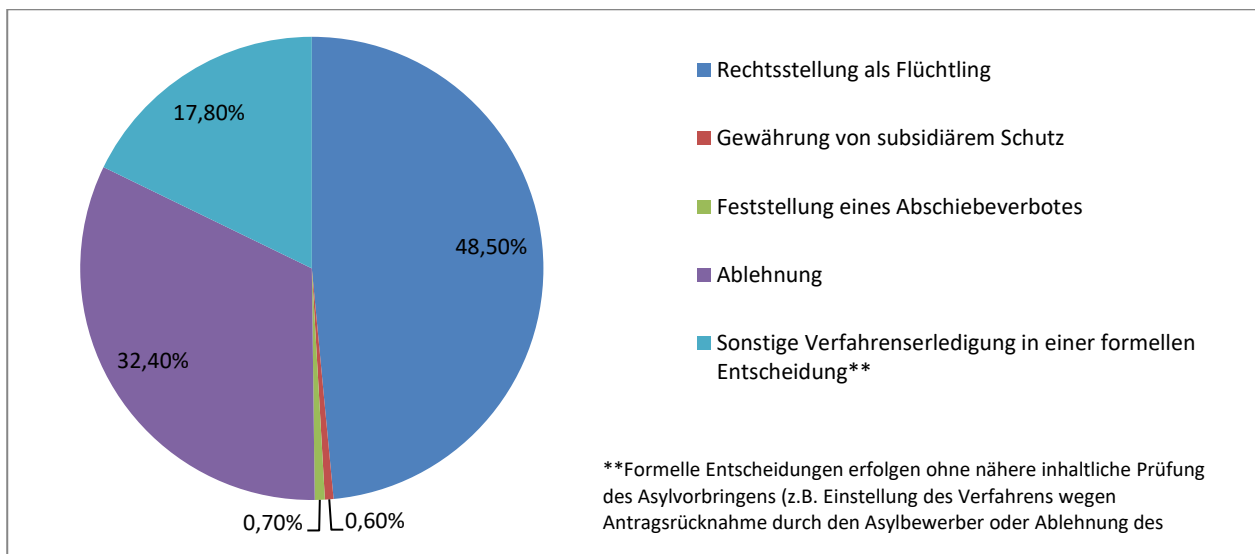


Abbildung 1: Entscheidungen über Asylanträge in Deutschland im Jahr 2015. Eigene Darstellung Minor nach BAMF 2015.

2. Altersstruktur 2015: 71,1 % der Zugewanderten sind unter 30 Jahre alt

Aussagen zur Alters- und Geschlechtsstruktur der Flüchtlinge lassen sich aus der aktuellen Asylstatistik entnehmen: Fast ein Viertel aller Asylersantragsteller sind zwischen 18 und 25 Jahre alt und bildet nach den Kindern und Jugendlichen die zweitgrößte Gruppe unter den Erstantragstellern in diesem Jahr bisher. An dritter Stelle steht die Gruppe der 25 bis 30jährigen (15,2 %). Insgesamt handelt es sich um eine überwiegend sehr junge Zuwanderung, 71,1 % der Zugewanderten sind unter 30 Jahre alt.

Fast 70 % der Asylersantragsteller sind Männer. In der ausbildungsfähigen Altersgruppe der 18 bis 25-Jährigen ist der Geschlechterunterschied noch größer: 80,3 % sind Männer. Erst unter den älteren, über 55-jährigen Flüchtlingen ist die Geschlechterverteilung ausgeglichener, unter den über 65-Jährigen sind über die Hälfte Frauen. Bei den Flüchtlingen, die im Jahr 2015 in Deutschland einen Asylersantrag gestellt haben, handelt es sich somit um vorwiegend sehr junge, überwiegend männliche Schutzsuchende.

Tabelle 5: Asylersanträge nach Altersgruppen und Geschlecht im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015. Eigene Darstellung Minor nach BAMF 2015.

Altersgruppen	Insgesamt		Asylersanträge				prozentualer Anteil männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil weiblicher Antragstellerinnen innerhalb der Altersgruppen
			Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Antragstellerinnen nach Altersgruppen			
bis unter 16 Jahre	11.708	26,5%	64.475	21,1%	52.533	38,5%	55,1%	44,9%
von 16 bis unter 18 Jahre	20.471	4,6%	16.253	5,3%	4.218	3,1%	79,4%	20,6%
von 18 bis unter 25 Jahre	109.672	24,8%	88.121	28,8%	21.551	15,8%	80,3%	19,7%
von 25 bis unter 30 Jahre	67.258	15,2%	50.828	16,6%	16.430	12,1%	75,6%	24,4%
von 30 bis unter 35 Jahre	46.698	10,6%	32.923	10,8%	13.775	10,1%	70,5%	29,5%
von 35 bis unter 40 Jahre	31.239	7,1%	21.216	6,9%	10.023	7,4%	67,9%	32,1%
von 40 bis unter 45 Jahre	20.194	4,6%	13.704	4,5%	6.490	4,8%	67,9%	32,1%

von 45 bis unter 50 Jahre	12.848	2,9%	8.557	2,8%	4.291	3,1%	66,6%	33,4%
von 50 bis unter 55 Jahre	7.489	1,7%	4.711	1,5%	2.778	2,0%	62,9%	37,1%
von 55 bis unter 60 Jahre	4.245	1,0%	2.386	0,8%	1.859	1,4%	56,2%	43,8%
von 60 bis unter 65 Jahre	2.382	0,5%	1.294	0,4%	1.088	0,8%	54,3%	45,7%
65 Jahre und älter	2.395	0,5%	1.116	0,4%	1.279	0,9%	46,6%	53,4%
Insgesamt	441.899	100,0%	305.584	100%	136.315	100,0%	69,2%	30,8%

3. Bildungs- und Ausbildungsniveau - erste Daten und Ausblick auf einen systematischen Überblick

Eine vollständige Statistik zum Bildungsniveau von Flüchtlingen gibt es in Deutschland derzeit nicht. Das BAMF erfasst besuchte Bildungseinrichtungen, jedoch nicht erreichte Bildungsabschlüsse (siehe unten). Bisher erhebt das BAMF Qualifikationen von Flüchtlingen auf der Grundlage freiwilliger Selbstauskünfte. Den Selbstauskünften zufolge haben die im Zeitraum Januar bis September 2015 befragten Flüchtlingen wie folgt Angaben gemacht: 13 % haben eine Hochschule, 17,5 % ein Gymnasium, 30 % eine Haupt- und Realschule (Sekundarschule), 24 % eine Grundschule und 8 % gar keine Schule besucht (IAB 2015).

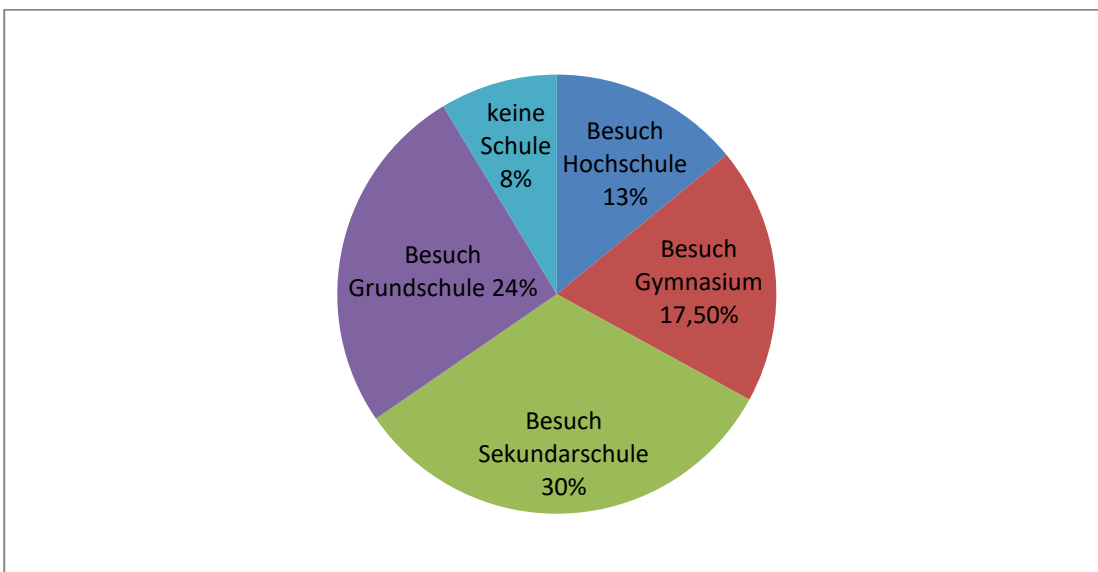


Abbildung 2: Berufliche Qualifikation von Flüchtlingen nach Selbstauskunft im Jahr 2015. Eigene Darstellung Minor nach IAB 2015.

Bei der Betrachtung der Bildungswerte muss beachtet werden, dass die Werte lediglich Mittelwerte darstellen. Der Mittelwert wurde 2014 – und es ist im Hinblick der Tatsache, dass die meisten Flüchtlinge auch 2015 aus Syrien und den Westbalkanländern kommen, auch in 2015 davon auszugehen - maßgeblich von zwei großen und in dieser Hinsicht gegensätzlichen Gruppen beeinflusst: den Asylbewerber/-innen aus den Westbalkan-Staaten mit einer überdurchschnittlich schlechten und den Asylbewerber/-innen aus Syrien mit einer überdurchschnittlich guten Bildung. Während die syrischen Asylbewerber/-innen im Jahr 2014 eigenen Angaben zufolge zu jeweils rund 20 % zuletzt eine Hochschule bzw. ein Gymnasium besucht hatten (BAMF 2015a: 6), gaben insbesondere Asylbewerber/-innen der Westbalkan-Staaten überdurchschnittlich oft an, eine öffentliche Schule nur kurz oder gar nicht besucht zu haben (Hanganu et al. 2015).

Verlässlichere Informationen über den Bildungshintergrund der in Deutschland Schutz suchenden Menschen werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2016 zusammengestellt und ausgewertet werden können.

Aktuelle Daten zu mitgebrachten Qualifikationen erhalten Sie ferner über das Wanderungsmonitoring des BAMF (BAMF 2015c).

Aktuelle und informative Studien

a) BAMF-Kurzanalyse: Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge in Deutschland. Qualifikationsstruktur, Arbeitsmarktbeteiligung und Zukunftsorientierungen:

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Kurzanalysen/kurzanalyse1_qualifikationsstruktur_asylberechtigte.pdf?__blob=publicationFile

b) Studien des SVR, die im Januar 2016 erschienen sind bzw. noch laufen:

<http://www.svr-migration.de/publikationen/was-wir-ueber-fluechtlinge-nicht-wissen/>

<http://www.svr-migration.de/publikationen/fakten-zur-asylpolitik/>

<http://www.svr-migration.de/forschungsbereich/forschungsprojekte/>

c) IAB Flüchtlingsmonitoring:

<http://iab.de/138/section.aspx/Projektdetails/k151014309>

d) „IAB SOEP BAMF Stichprobe“ - wird im Jahresverlauf 2016 die ersten repräsentativen Daten liefern.

<http://blogs.faz.net/fazit/2016/01/08/fluechtlinge-als-herausforderung-fuer-die-empirische-sozialforschung-7210/>

Glossar

Abschiebungsverbot: Es kann sein, dass nach Abschluss des Asylverfahrens zwar keine Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigte/-r vorliegt oder sogenannter subsidiärer Schutz anerkannt wurde, jedoch ein Abschiebungsverbot festgestellt wird, weil eine bestimmte individuelle Gefahr für Leib und Leben besteht (§ 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Aufenthaltsgesetz). In diesem Fall wird eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst 1 Jahr erteilt. Zur Arbeitsaufnahme muss die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis erteilen.

Asylanerkennung: Von einer Asylanerkennung spricht man, wenn eine Anerkennung als Asylberechtigte/-r nach Art.16a Grundgesetz vorliegt. In diesem Fall wird eine Aufenthaltserlaubnis zunächst für 3 Jahre erteilt, die auch zur Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 25 Abs. 1, Aufenthaltsgesetz).

Aufenthaltsgestattung: Wer in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, bekommt für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung. Mit der Aufenthaltsgestattung können sich Asylsuchende bei Behörden oder der Polizei auszuweisen. Sie dürfen unter Umständen mit einer Aufenthaltsgestattung auch arbeiten, wenn sie eine Arbeitserlaubnis bekommen haben.

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA): Bei der ersten Meldung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Asylsuchender wird eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) erteilt. Die BüMA ist kein Aufenthaltstitel. Die BüMA ist ein vorläufiges Aufenthaltspapier mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer, das lediglich bescheinigt, dass sich der/die Inhaber/-in zum Zwecke der Asylantragstellung in Deutschland aufhält.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Das Bundesamt mit Sitz der Zentrale in Nürnberg ist zuständig für die Durchführung von Asylverfahren und den Flüchtlingsschutz. Weitere Informationen finden sich hier: <http://www.bamf.de/DE/Startseite/startseite-node.html>

EASY: Personen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, werden zunächst in sogenannten (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen untergebracht und müssen/sollen sich dort in der Regel für die ersten Monate des Asylverfahrens aufhalten. Die Verteilung erfolgt auf die einzelnen Bundesländer nach einer exakt festgelegten Quote, dem sogenannten Königsteiner Schlüssel, mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems „EASY“ (Erstverteilung der Asylbegehrenden).

Erstantrag: Wer in Deutschland zum ersten Mal Asyl beantragt, stellt einen sogenannten Erstantrag (§ 13 AsylG). Der Antrag kann mündlich, schriftlich oder auf andere Weise, die den Willen, einen Asylantrag zu stellen, erkennen lässt, gestellt werden. Der Asylantrag ist bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder an der Grenze zu stellen.

Flüchtlinge: Die Zuwanderungsgruppe der Flüchtlinge umfasst Asylbewerberinnen und -bewerber, anerkannte Flüchtlinge sowie Geduldete in Deutschland. Der Gesetzgeber und die Migrationsforschung adressieren häufig bei der Frage des Arbeitsmarktzuganges Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Geduldete gemeinsam, obwohl es sich teilweise um sehr unterschiedliche Zuwanderungsgruppen handeln kann. Nicht jeder Zugewanderte, der im Besitz einer Duldung ist, hat zwangsläufig einen Asylantrag gestellt.

Da der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Geduldete nach den rechtlichen Bedingungen jedoch gleichermaßen versperrt war und nach und nach für beide Gruppen vergleichsweise gleich geöffnet wird, können im Zusammenhang mit der Integration in den Arbeitsmarkt Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Geduldete dennoch als eine Gruppe betrachtet werden.

Flüchtlingsschutz/Anerkennung als Flüchtling: In diesem Fall wurde die Eigenschaft als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt (§ 3 AsylG). Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für 3 Jahre erteilt und berechtigt zur Erwerbstätigkeit (§ 25 Abs.2 Aufenthaltsgesetz).

Folgeantrag: Nach Rücknahme des Asylantrages (Erstantrag) oder Ablehnung eines früheren Antrages ohne Möglichkeit, diese anzufechten (unanfechtbare Ablehnung), kann erneut ein Asylantrag gestellt werden: in diesem Fall spricht das Gesetz von einem Folgeantrag (§ 71 AsylG). Unter bestimmten Voraussetzungen wird sodann ein weiteres Asylverfahren (Folgeverfahren) durchgeführt.

Geduldete/Duldung: Die Duldung ist keine Aufenthaltsgenehmigung. Sie ist ein Dokument, das eine "vorübergehende Aussetzung der Abschiebung" bescheinigt. Eine Duldung bekommen Menschen, die zwar ausreisen müssen (ausreisepflichtig sind), dies aber vorübergehend nicht können (z. B. weil sie keinen Reisepass haben oder krank sind und nicht reisen können).

Gesamtschutzquote: Die Gesamtschutzquote ist der Anteil aller Asylanerkennungen, Gewährungen von Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz sowie Feststellungen eines Abschiebeverbotes innerhalb eines Zeitraums bezogen auf die Gesamtzahl der diesbezüglichen ergangenen Entscheidungen im betreffenden Zeitraum. Die bereinigte Gesamtschutzquote bezieht sich nur auf die Entscheidungen, in den inhaltlich über die Anträge entschieden worden ist. Die sogenannten „formellen Entscheidungen“, in den sich die Anträge aus formellen Gründen, wie z. B. Änderung des Aufenthaltsstatus durch Heirat oder aufgrund der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats gemäß Dublin-III-Verordnung erledigt haben, werden bei der Errechnung der Gesamtschutzquote nicht mit berücksichtigt.

Sichere Drittstaaten: Art.16a des Grundgesetzes bestimmt, dass sich Personen, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist, nicht auf das Recht auf Asyl in Deutschland berufen können. Bei letzteren spricht man von sicheren Drittstaaten. Welche Staaten sicher im Sinne des Art.16a GG sind, bestimmt die Bundesregierung mit einem Gesetz. Derzeit gelten als sichere Drittstaaten Norwegen und die Schweiz.

Sichere Herkunftsstaaten/Herkunftsländer: Die Bundesregierung kann mit einem Gesetz Staaten bestimmen, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (Art. 16a Abs.3 Grundgesetz). Es wird von Gesetzes wegen vermutet, dass eine Person aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange nicht Tatsachen vorgebracht werden, die die Annahme begründen, dass entgegen dieser Vermutung eine politische

Verfolgung stattgefunden hat. Der Asylantrag von Personen, die aus diesen sicheren Herkunftsstaaten einreisen, wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt, es sei denn, dass eine politische Verfolgung im Einzelfall bewiesen werden kann. Derzeit sind folgende Herkunftsstaaten sicher im Sinne des § 29a AsylG: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Subsidiärer Schutz: Es kann sein, dass zwar keine Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigte/-r vorliegt, aber sogenannter subsidiärer Schutz anerkannt wurde, weil stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (z. B. Todesstrafe, Folter oder ernsthafte individuelle Bedrohung für das Leben oder die Gesundheit) (§ 4 AsylG). In diesem Fall wird eine Aufenthaltserlaubnis zunächst für 1 Jahr erteilt, die zugleich zur Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 25 Abs.2 Aufenthaltsgesetz).

Zweitenantrag: Ein Zweitantrag liegt vor, wenn eine Person zuvor in einem sogenannten sicheren Drittstaat bereits einen Asylantrag gestellt hat, dieser rechtskräftig abgelehnt wurde und sie in Deutschland erneut um Asyl ersucht (§ 71a AsylG). Unter bestimmten Voraussetzungen wird sodann ein zweites Asylverfahren in Deutschland durchgeführt.

Quellen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Asylgeschäftsstatistik für 12/2014, für den Monat Dezember 2015 und das Berichtsjahr 2015: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201512-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile (22.02.2016).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2016a: 476.649 Asylanträge im Jahr 2015. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2016/201610106-asylgeschaeftsstatistik-dezember.html>. 06.01.2016. (22.02.2016).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2016b: Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge in Deutschland. Qualifikationsstruktur, Arbeitsmarktbeteiligung und Zukunftsorientierungen. BAMF-Kurzanalyse 1/2016. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Kurzanalysen/kurzanalyse1_qualifikationsstruktur_asylberechtigte.pdf?__blob=publicationFile. 11.01.2016. (22.02.2016).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2015a: Entscheiderbrief 03/2015. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2015/entscheiderbrief-03-2015.pdf?__blob=publicationFile (11.12.2015).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2015b: Vorstellung: Ankunftsnachweis für Asylsuchende. <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2015/20151209-PK-vorstellung-ankunftsnachweis.html?nn=1367522>. 10.12.2015. (11.12.2015).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2015c: Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland. Januar bis September 2015. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/wanderungsmonitoring-jan-sept-2015.pdf?__blob=publicationFile

Eurostat, 2015: Data in focus, Asylum applicants and first instance decisions on asylum applications: 2014. 3/2015.

Eurostat, 2015a: Newsrelease: Asylum decisions in the EU. 82/2015, 12.05.2015. <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/6827382/3-12052015-AP-EN.pdf/6733f080-c072-4bf5-91fc-f591abf28176> (04.12.2015).

Hanganu, E. / Kolland, L. / Neske, M., 2015: Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern – Hintergrund und Erfahrungen. In C. Pfeffer-Hoffmann (Hrsg.), Profile der Neueinwanderung - Differenzierungen in einer emergenten Realität der Flüchtlings- und Arbeitsmigration. Berlin: Mensch und Buch Verlag .

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), 2015: Flüchtlinge und andere Migranten am deutschen Arbeitsmarkt: Der Stand im September 2015. 14/2015.

Statista, 2015: Gesamtschutzquote der Asylbewerber aus den Hauptherkunftsländern in Deutschland im Jahr 2015 (Januar bis Oktober) <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/451967/umfrage/aner kennungsquote-der-asylbewerber-aus-den-hauptherkunftslaendern/> (20.11.2015)

Statistisches Bundesamt, 2015 : Bevölkerung und Erwerbstätigkeit Vorläufige Wanderungsergebnisse. Destatis. Wiesbaden, 2015.

Zeit Online: BAMF vermutet 290.000 unregistrierte Flüchtlinge in Deutschland. <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-09/fluechtlinge-bamf-zahlen-nicht-registrierte-fluechtlinge> (10.12.2015)

Impressum

Fachstelle Einwanderung

Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung e.V.

Alt-Moabit 73

10555 Berlin

Tel.: +49 30 – 28861630

E-Mail: fe@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de

<http://www.netzwerk-iq.de/fachstelle-einwanderung.html>

Download des Working Paper unter:

<http://www.netzwerk-iq.de/fachstelle-einwanderung/produkte-materialien.html>